



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Nachbesserung bei der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – Unterstützung des Gesetzesantrags der Länder Baden-Württemberg und Hessen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dem Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen anzuschließen und den Gesetzentwurf zur weiteren Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie im Bundesrat zu unterstützen.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Wohnimmobilienkreditrichtlinie, ABl. L 60 vom 28. Februar 2014, S. 34) am 11. März 2016 durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnim-

mobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften in deutsches Recht umgesetzt, das grundsätzlich zum 21. März 2016 in Kraft getreten ist. Bei der Umsetzung in nationales Recht hat der Bundesgesetzgeber die europäischen Vorgaben teils deutlich verschärft. So wurden die Regelungen zur erstmaligen und laufenden Überwachung der Bonität des Kreditnehmers (Kreditwürdigkeitsprüfung) in erheblich verschärfter Form in nationales Recht umgesetzt.

Die Fraktion der FREIEN WÄHLER haben daraufhin einen Dringlichkeitsantrag mit der Aufforderung, dass sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine deutliche Nachbesserung des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften einzusetzen hat (Drs. 17/ 12613) eingebracht, den der Bayerische Landtag in seiner Sitzung vom 20. Juli 2016 einstimmig – bei Stimmenhaltung der SPD-Fraktion – beschlossen hat.

Die Länder Baden-Württemberg und Hessen, die ebenfalls einen deutlichen Nachbesserungsbedarf gesehen haben, haben nunmehr einen Gesetzesantrag (BR-Drs. 578/16) gem. Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) an den Bundesrat zugeleitet, der die Kritikpunkte jedenfalls im Wesentlichen aufgreift. Warum die Staatsregierung sich der Initiative der Länder Baden-Württemberg und Hessen nicht angeschlossen hat, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn die Staatsregierung noch im Einzelnen Bedenken oder weitere Nachbesserungsvorschläge haben sollte, gilt es nun, im Sinne einer schnellen Korrektur, das Ansinnen im Bundesrat zu unterstützen, um nicht Zeit zu verlieren. Evtl. Nachbesserungsvorschläge seitens der Staatsregierung könnten ggf. in die Beratungen eingebracht werden.